

Satzung

Stand: 28.10.2019

VR 371 Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

Übersicht			Seite
§	1	Name, Sitz Geschäftsjahr	1
§	2	Zweck	1
§	3	Mitgliedschaft	2
§	4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§	5	Beiträge	4
§	6	Rechte der Mitglieder	5
§	7	Ende der Mitgliedschaft	5
§	8	Pflichten der Mitglieder	7
§	9	Organe	7
§	10	Mitgliederversammlung	7
§	11	Vorstand	10
§	12	Haftung des Vereins	11
§	13	Auflösung des Vereins	12
§	14	Schiedsgericht	12

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

>>Royal Homburger Golf Club 1899 e. V.<<

- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. H. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports und die Pflege der Natur in der Golfanlage. Der Verein pflegt die Ausübung des Golfspiels, errichtet und unterhält die zur Ausübung des Sports erforderlichen Anlagen, schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Erholung und Entspannung und ist insbesondere bestrebt, die Jugend sportlich zu fördern, die für den Golfsport gewonnen werden kann.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:

1. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder,

2. Ordentliche Mitglieder, nämlich

- a) Personen über 21 Jahre,
b) in Ausbildung befindliche Personen bis zum 29. Lebensjahr,
c) Junioren (Personen vom 19. bis zum 21. Lebensjahr),
d) Jugendliche (Personen bis zum 18. Lebensjahr),
e) Personen, die von Firmen, Verbänden oder Vereinen benannt wurden und die Mitgliedschaft erworben haben,

3. Zweitmitglieder,

4. Jahresmitglieder,

5. Passive Mitglieder.

- (2) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannten Personen.
- (3) Maßgebend für die Zuordnung als ordentliches Mitglied ist das Alter am 1. Januar des Jahres.

In Ausbildung befindliche Mitglieder, die nicht Junioren oder Jugendliche sind, haben dem Vorstand bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres ohne Aufforderung einen Ausbildungsnachweis für das folgende Jahr vorzulegen. Bei Nichtvorlage ist der Vorstand berechtigt, den nicht ermäßigten Beitrag zu verlangen.

- (4) Zweitmitglied kann nur werden, wer seinen ständigen Wohnsitz mehr als 50 km von Bad Homburg v. d. H. entfernt hat und ordentliches Mitglied eines anderen, einem Golfverband angeschlossenen Vereins ist.
- (5) Jahresmitglieder erwerben gemäß schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand eine Mitgliedschaft für das laufende oder das folgende Kalenderjahr. Die Jahresmitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres, längstens um insgesamt vier Kalenderjahre, sofern sie nicht vom Jahresmitglied oder vom Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Ausnahmen für die Höchstdauer der Jahresmitgliedschaft sind möglich, sofern die Jahresmitgliedschaft nach Vollendung des 70. Lebensjahres erworben wurde.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Aufnahmeantrages erworben. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und soll von zwei aktiven oder passiven Mitgliedern über 18 Jahre befürwortet werden.

- (3) Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern folgende Beiträge
 1. ein Eintrittsgeld,
 2. den Jahresbeitrag, der jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig ist,
 3. eine Umlage, soweit diese durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist; die jährlichen Umlagen dürfen einen Betrag von € 2.000,00 nicht übersteigen.
- (2) Änderungen der Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge für Jahresmitglieder sowie die Erhebung von Säumniszuschlägen werden durch den Vorstand beschlossen; im Übrigen werden Änderungen der Beiträge von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen herabsetzen, stunden oder erlassen.
- (4) Mitgliedern, die mit der Zahlung ihrer Beiträge um mehr als einen Monat in Verzug sind, hat der Vorstand in der Regel für die Dauer des Verzuges die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu untersagen. Dazu zählen insbesondere die Erteilung einer Platzsperre und die Nichtaushändigung bzw. Rückforderung der RHGC-Mitgliedskarte.

- (5) Gegenüber Beitragsforderungen des Vereins kann das Mitglied nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste in den Verein einzuführen.
- (2) Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung und kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und aktiv und passiv wahlberechtigt. Auf Wunsch des Vorstandes sollen Ehrenpräsidenten den Vorstand beraten und den Verein in Politik, Wirtschaft und in der Öffentlichkeit vertreten; Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Jahresmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, jedoch sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 7 Ende und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Es bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (3) Absatz (2) gilt entsprechend für den Wechsel einer ordentlichen in eine passive Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
1. wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist;
 2. wenn es nachhaltig gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes und der zuständigen Ausschüsse verstößt;
 3. wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt;
 4. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einstweilen untersagen.
- (7) Eine Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege, ob ein triftiger Grund für die Ausschließung vorlag, ist ausgeschlossen; für die Überprüfung ist ausschließlich das Schiedsgericht (§ 14) zuständig.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anweisungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten zu befolgen.
- (2) Einzelheiten, wie Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Grüns usw. enthält die vom Vorstand erstellte Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Eine ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs ist nur gewährleistet, wenn die Mitglieder die Golfregeln und die Golfetikette beachten.

§ 9
Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10
Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der

Tag der Absendung der Einladung gilt als Tag der Einberufung.

- (2) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:
 1. Jahresbericht des Vorstandes,
 2. Rechnungsabschluss,
 3. Bericht der Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Haushaltsvoranschlag,
 6. Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Kalenderjahr,
 7. wenn eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erforderlich ist, Neuwahlen,
 8. beabsichtigte Satzungsänderung unter Mitteilung des Wortlautes der Änderung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies bis zu einer Gesamtzahl von 200 Mitgliedern von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und bei einer darüberhinausgehenden Mitgliederzahl von fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrags stattfinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 10 Tage vor der Versammlung, dem Schriftführer vorliegen. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom nächsten anwesenden Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 11 der Satzung geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, der Vorsitzende in schriftlicher Abstimmung. Im übrigen bestimmt der Wahlleiter das Wahlverfahren.
- (9) Zur Wahl des Vorsitzenden des Vereins und zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird bei

der Wahl des Vorsitzenden die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (Präsident),
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Platzwart,
 6. dem Spielführer,
 7. dem Jugendwart,
 8. einem Vertreter der Kur- und Kongress-GmbH, der von der Stadt Bad Homburg v. d. H. ernannt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, aus. Wiederwahlen sind zulässig. Dem neu gewählten Vorsitzenden steht bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder das erste Vorschlagsrecht zu.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand nach seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports und bei der Benutzung von Vereinsgerät erleiden oder herbeiführen;
2. für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist hierfür nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das im steuerbegünstigten Zeitraum erwirtschaftete Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Bad Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Golfsports in Bad Homburg zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Für alle zivilrechtlichen, das Mitgliedschaftsrecht betreffenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der dem Verein nicht angehören und die Befähigung zum Richteramt haben soll, wird vom Landgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main auf Antrag eines Beisitzers oder eines Beteiligten bestimmt.
- (4) Der Vorstand des Vereins sowie das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein, sie werden ehrenamtlich tätig.
- (5) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Schiedsrichter mit einer Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer mindestens zweiwöchigen Frist einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird innerhalb der gesetzten Frist von der Gegenpartei der Schiedsrichter nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Landgerichtspräsident in Frankfurt.
- (6) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung tunlichst binnen Monatsfrist zu erlassen.